

Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

FFH-Vorprüfung

GGB DE 2446-301 „Wald und Kleingewässer- landschaft bei Burg Stargard“

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele	3
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Vorgehensweise	5
4. Projektbeschreibung	6
5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.	8
6. Beschreibung des GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	11
7. Zusammenfassung	19
8. Quellen	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage Plangebiet zum GGB (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)	3
Abb. 2: Abstand GGB zum Plangebiet (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)	6
Abb. 3: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)	9
Abb. 4: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)	10
Abb. 5: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose zusätzlicher Wirkungen	7
Tabelle 2: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	12
Tabelle 3: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	15

Fotoanhang	20
-------------------------	-----------

1. Anlass und Ziele

Die Planung beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Lindenhof Nord“ die Errichtung von Wohnbebauung. Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich der Gemeinde Burg Stargard, Ortsteil Lindenhof, auf den Flurstücken 21/2 teilw., 20/5, 20/7 der Flur 1, Gemarkung Burg Stargrad. Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten, jedoch nur ca. 215 m östlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“.

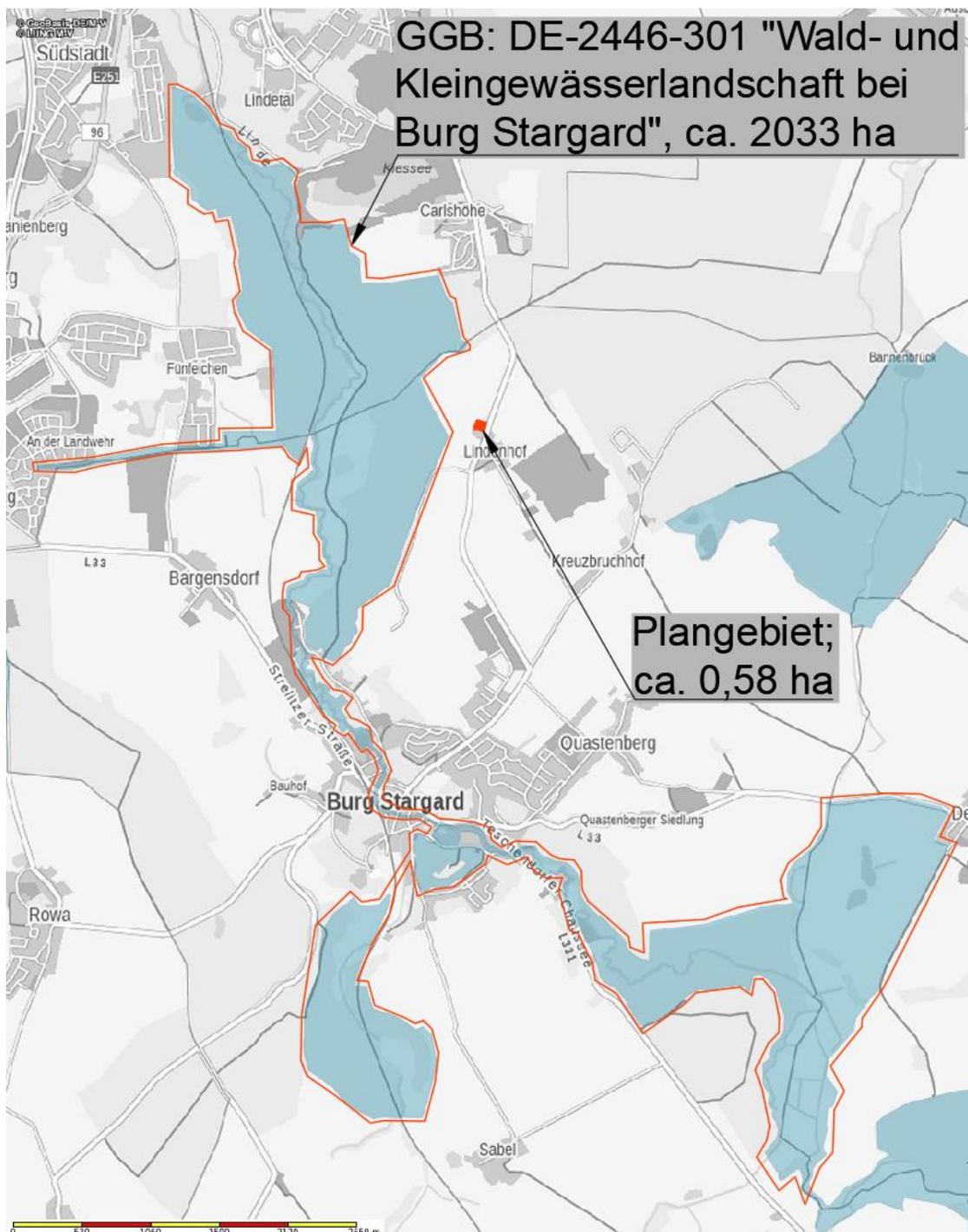


Abb. 1: Lage Plangebiet zum GGB (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen, ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde, oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet, einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische

Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht auf einer ca. 0,58 ha großen Fläche die Errichtung weiterer Gebäude vor. Da sich die Bebauung nach der der Umgebung richtet, wird eine Versiegelung von etwa 40% zulässig sowie max. eingeschossige Bebauung. Betroffen ist artenarmer Zierrasen (PER) und nicht- oder teilversiegelte Flächen mit Spontanvegetation. Auf der Fläche befinden sich verschiedene Einzelbäume und Siedlungsgehölze, sowie -gebüsche die erhalten bleiben. Der südliche und östliche Bereich ist mit Wohngebäuden einschließlich Nebenanlagen, wie Schuppen und Garagen bebaut, sowie mit versiegelten Flächen versehen. Auch diese Bereiche werden nicht verändert. Der gesamte Untersuchungsraum ist anthropogen vorbelastet und beunruhigt.



Abb. 2: Abstand GGB zum Plangebiet (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Folgende Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes

kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Beanspruchung von bereits bearbeiteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
- Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

- Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
- Beseitigung potentieller Habitate

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- Durch Wohnen verursachte Immissionen

Tabelle 1: Wirkungsprognose zusätzlicher Wirkungen (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				

stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	x			
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das ca. 0,58 ha große Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Lindenhof der Stadt Burg Stargard, auf teilweise bereits bebauten Flächen. Unmittelbar östlich verläuft die Kreisstraße (MSE85). Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe. Etwa 215 m westlich erstreckt sich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. Im Umfeld des Plangebietes liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie weitere Wohnbebauung.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um ein verstädtertes Dorfgebiet (ODV), vorwiegend mit Wohnfunktion. Neben ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurden mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool festgestellt. Das östliche Grundstück, welches direkt an der MSE85 liegt, wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), aus hauptsächlich Spitzahorn (*Acer*

platanooides), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Salweide (*Salix caprea*) und einer Fichte (*Picea spec.*), getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten (PHX), vorwiegend wurden Haselsträucher (*Corylus avellana*) und Blutbuchen (*Fagus sylvatica f. purpurea*) nachgewiesen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein mit Kopfsteinpflaster versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), welcher die beiden Grundstücke erschließt und von einem versiegelten Rad- und Fußweg (OVF) begleitet wird. Südlich davon verläuft eine Siedlungshecke (PHZ). Das östliche Grundstück weist im Süden, angrenzend an den Wirtschaftsweg (OVW), einen Parkplatz (OVP) sowie einen Ziergarten (PGZ) mit Blumenbeeten und einem Zierstrauch auf. Hinter dem Wohngebäude dominiert ein artenarmer Zierrasen (PER). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein kleiner Nutzgarten (PGN). Auf den Rasenflächen konnten einige Gehölze, (Walnuss, Pflaume, Spitzahorn und Rosskastanie) festgestellt werden.

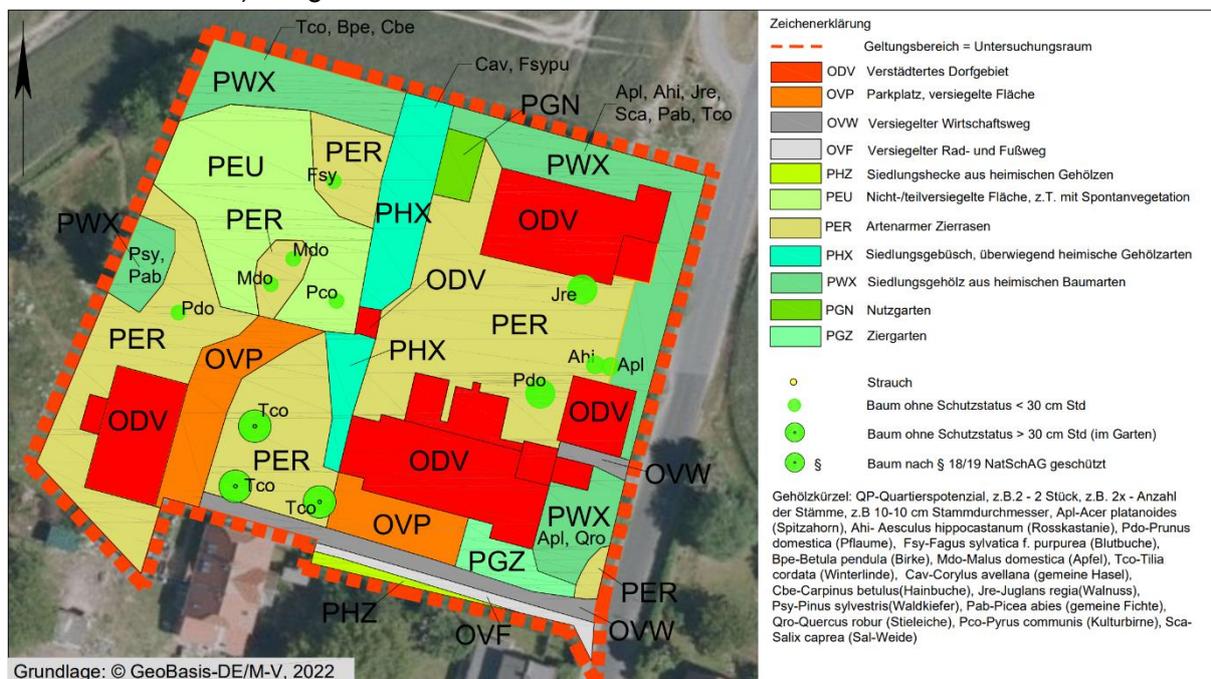


Abb. 3: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Des Weiteren zeugen Schutt- und Holzablagerungen, Gartenmöbel und Kinderspielgeräte von regelmäßiger Trittbelastung auf diesem Grundstück. Auf dem westlichen Grundstück, östlich des Wohngebäudes liegt ein artenarmer Zierrasen mit drei dominanten Winterlinden, zwischen Haus und Rasen konnte eine versiegelte Freifläche (OVP) festgestellt werden, welche in den nördlichen Bereich des Grundstücks führt. An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein kleiner Schuppen. Das westliche Grundstück wird zum überwiegenden Teil von einer nicht versiegelten Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) und artenarmen Zierrasen dominiert. Das Gelände weist deutliche Trittbelastungen durch häufiges Überfahren mit Automobilfahrzeugen. Im zentralen Bereich des Grundstücks wurden einzelne Gehölze (Pflaumenbaum (*Prunus spec.*), Blutbuche, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*)) gefunden.

Im Westen des Untersuchungsgebietes bzw. des Grundstücks liegt ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend aus heimischen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) besteht.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Linde, als Gewässer 1. Ordnung, verläuft 1,1 km westlich und verläuft durch das hier zu prüfende FFH-Gebiet. 1,4 km nordöstlich liegt ein Kleingewässer. 1,7 km südöstlich befinden sich die Kleine und die Große Seebänke. Es handelt sich um zwei Seen mit Gehölzsaum und Schilfgürtel. 1,4 km südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Großseggenried. 1,5 km e südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Gehölzsaum und 1,9 km nördlich ein permanentes Kleingewässer.

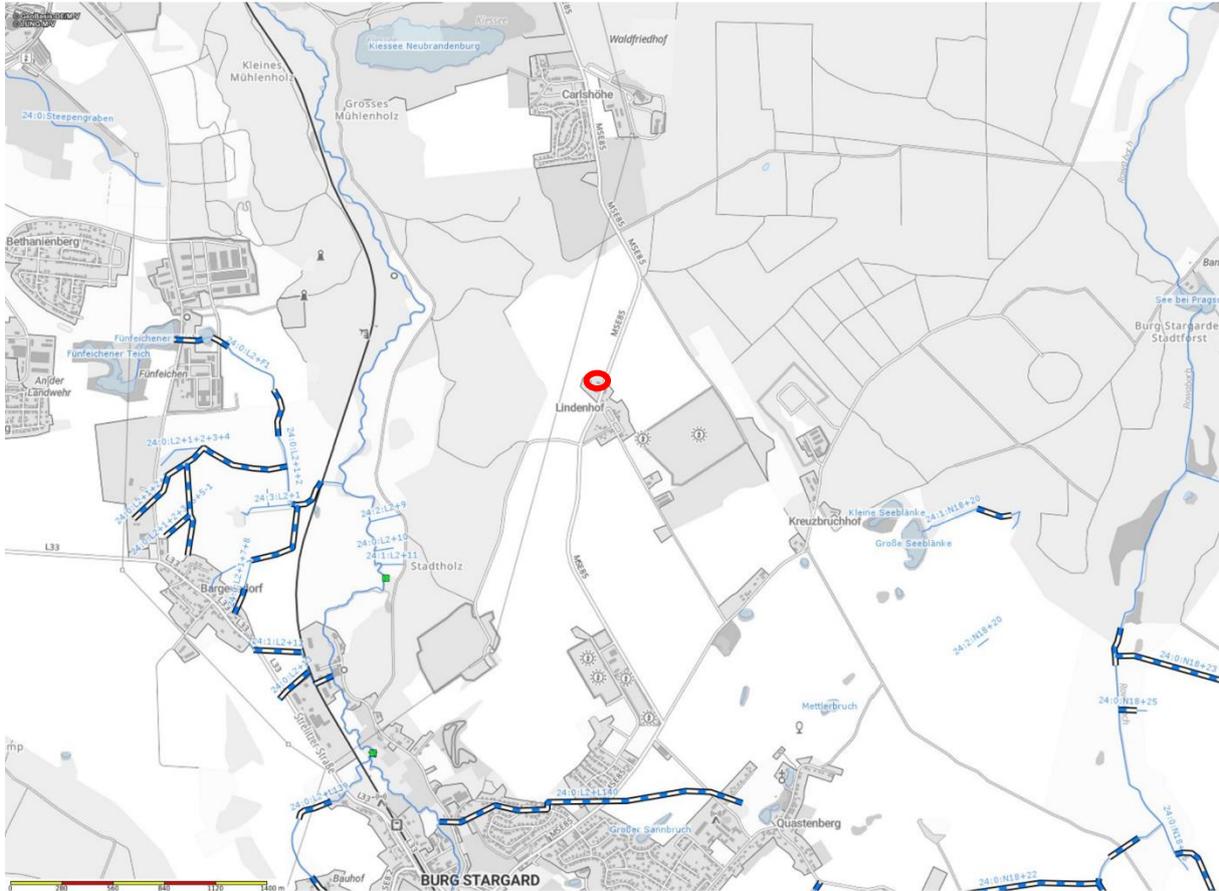


Abb. 4: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Gemäß Angaben des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LinfosM-V) Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss. Der Boden weist eine über 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss des gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Nähe zum Mühlenholz, aber auch durch dörfliche Siedlung und die umgebende agrarische Landnutzung geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus.

6. Beschreibung des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“

Das Plangebiet liegt etwa 215 m östlich des betreffenden GGB.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate.

Tabelle 2: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

LRT	Beschreibung	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche- Batrachion	Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime lebensraumtypische submerse Vegetation lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6210* Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterranean und/oder subkontinentaler	nein	nein

	Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit mäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen lebensraumtypisches Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald	nein	nein
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen oberflächennah anstehendes Grundwasser lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein

	Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
7230 Kalkreiche Niedermoore	nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen lebensraumtypische Vegetationsstruktur lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) struktureiche Bestände unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoränen mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hoch anstehendem Grundwasser) verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet struktureiche Bestände lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
*91E0	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit	nein	nein

<p>Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p>	<p>stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden strukturreiche Bestände unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz lebensraumtypisches Tierarteninventar</p>		
--	---	--	--

Tabelle 3: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

Arten		Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	<p>Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte kiesige Substrate als Laichhabitat Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat</p>	nein	nein

		durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit Wasserführung i. d. R. bis mindestens August Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen geeignete Sommerlebensräume	nein	nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. -arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. Ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer geeignete Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung Biberburgen und Biberdämme Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhrich- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB) nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko) großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore	nein	nein

Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Wochenstubenquartiere in wenig genutzten großen Dachböden Winterquartiere in großen, feuchten, frostfreien, wenig genutzten unterirdischen Räumen Laubholzreiche Wälder ausreichender Flächengröße mit hinreichendem Anteil unterwuchsarmer Buchenbestände (Hallenwaldcharakter) und geeignete Quartierbäumen (Spechthöhlen- und Ausfaltungshöhlen), parkartige Landschaften, Waldränder als Jagdgebiet Arten-/ individuenreiche Vorkommen von Laufkäfern und anderen Beutetieren Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, feldhecken und Wasserläufen	ja	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege arten- und individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge) Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen	ja	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Fluss-Ampfer oder anderen Ampferarten als Eiablage- und Futterpflanze, auf Feuchtwiesen- und weiden sowie deren Brachestadien und an ungemähten Grabenrändern Geringe Verschattung der Eiablagepflanzen Strukturreiche Vegetation mit Angebot an Nektarpflanzen (insbesondere Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber Farbe) Hoher Anteil von besiedelten Flächen ohne Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven	nein	nein
Eremit	* <i>Osmoderma eremita</i>	Brutbäume mit möglichst großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stamminneren, möglichst sonnenexponiert besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v. a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume, an sonnenexponierten Standorten) keine die Art gefährdenden Insektizidanwendungen	nein	nein

Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB und hat keine direkte Verbindung dazu. Die oben genannten Lebensraumtypen der Tabelle 2 wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch keine geeigneten Habitate für die Arten Bachneunauge, Kammmolch und Rotbauchunke. Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind 1,4 km entfernt und durch Bebauung und Infrastrukturen von diesem getrennt. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich. Für den Messtischblattquadranten 2445-4 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Das nächstgelegene Biberrevier existiert an der Linde und ist 1,5 km entfernt. Aufgrund fehlender Fließgewässer bzw. eines fehlenden Lebensraumverbunds in das Mühlenholz kann ein Vorkommen von Bibern oder Fischottern im Untersuchungsgebiet als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Die Gebäude und Gehölze im Plangebiet weisen Quartierspotenzial auf. Somit ist ein Vorkommen von Fledermäusen (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) möglich. Abrisse, Umbauten und Fällungen infolge der Planung sind nicht vorgesehen. Potenzielle Habitate bleiben erhalten

Für den großen Feuerfalter stehen keine geeigneten Eiablage- oder Futterpflanzen zur Verfügung.

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete, mulmgefüllte Höhlen mit genügend hoher Feuchtigkeit in dickstämmigen Laubbäumen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind im Beobachtungszeitraum 1990-2017 73 Beobachtungen des Eremiten registriert worden. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Pflaumenbaum mit einer Baumhöhle festgestellt werden, welche allerdings nach innen relativ trocken ist und keinen bis wenig Mulm aufweist. Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer wie Kotpillen oder Exoskelettreste wurden nicht gefunden. Daher ist nicht von einem Vorkommen des Eremiten auszugehen.

Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Umsetzung der Planung auf bereits bebauten und beunruhigten Flächen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens erreichen das 215 m westlich gelegene Natura- Gebiet und die dort lebenden Zielarten nicht. Bezüglich potenziell vorkommender Zielarten (Fledermäuse) entstehen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen. Transferwege und Nahrungsflächen werden nicht gestört. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

7. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011,

(GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)5)

Fotoanhang



Abb. 5: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)



Foto 1: Zierrasen und Siedlungsgehölz im Südosten; Blick Richtung Straße nach Norden



Foto 2: Grundstücksabgrenzung im Osten, Blickrichtung Straße nach Süden



Foto 3: Versiegelter Wirtschaftsweg und Gehweg als Grundstückszufahrt; Links Hecke



Foto 4: Wohngebäude mit Garagen, Auffahrt und Vorgärten; östliches Grundstück



Foto 5: Versiegelte Freifläche vor dem westlichen Wohngebäude; Winterlinde im Vordergrund



Foto 6: Schuppen im Osten des westlichen Grundstücks



Foto 7: Überblick nicht versiegelte Freifläche mit Spontanvegetation; vorne Apfelbaum



Foto 8: Siedlungsgehölz als Grundstücksabgrenzung, Maisacker im Hintergrund



Foto 9: Freifläche mit Spontanvegetation und Siedlungsgehölz, davor Holzablagerungen



Foto 10: Vorne Walnuss, im Hintergrund Siedlungsgehölz mit Waldkiefern



Foto 11: Sandaufschüttung auf artenarmen Zierrasen vor Siedlungsgehölzen



Foto 12: Baumspalte in einer Birke im Bereich des nordwestlichen Siedlungsgehölzes



Foto 13: Siedlungsgebüsch, westliche Seite östliches Grundstück, vorne Kinderspielgeräte



Foto 14: Überblick Zierrasen und Schuppen östliches Grundstück



Foto 15: Ziergewächse im Vordergrund, hinten Nebengebäude und eingebauter Pool



Foto 16: Nutzgarten mit Gemüsebeeten im NW, dahinter Maisacker und Siedlungsgebüsch



Foto 17: Holzschuppen im Norden des östlichen Grundstücks



Foto 18: Ablagerung Bauschutt und Gartenabfälle



Foto 19: Garagen mit Solarzellen im Nordosten des östlichen Grundstücks



Foto 20: Überblick des Gartens von Ost nach West



Foto 21: Baumhöhle im Pflaumenbaum



Foto 22: Östliche Grundstückseinfahrt (versiegelter Wirtschaftsweg)